



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Agnes Alpers
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 12. Juni 2012

Schriftliche Fragen im Juni 2012
Arbeitsnummern 29 und 30

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Juni 2012
Arbeitsnummern 29 und 30

Frage Nr. 29:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht eine erfolgte Praxis der Bundesagentur für Arbeit, wonach bereits veröffentlichtes statistisches Zahlenmaterial, insbesondere das der Ein- und Austritte bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, im Nachgang verändert wurde und Fallzahlen in Maßnahmen mit einer Teilnehmerzahl von unter drei Personen nicht in der Statistik aufgeführt werden?

Antwort:

Für die Erstellung amtlicher Statistiken gibt es Standards zur Sicherung der Qualität. Sie sind beschrieben im Verhaltenskodex Europäische Statistiken und mit der Verordnung EG 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken verbindlich vorgegeben. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung, „systematisch und regelmäßig Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Prozess- und Produktqualität“ der Statistiken zu ermitteln. Die Verpflichtung zur Qualität umfasst auch die Pflicht, erkannte Schwächen offenkundig zu machen und Datenrevisionen durchzuführen.

Arbeitsmarktstatistiken sind mit hoher Aktualität zu erstellen. Manche Statistiken werden zunächst als vorläufige Daten bereitgestellt, z. B. weil sie auf Hochrechnungen aus Teilergebnissen beruhen. Diese Daten werden dann im Laufe der Folgemonate auf der Basis umfassenderer Grundlagen aktualisiert. Dies ist eine Ursache der Veränderung bereits veröffentlichter Daten. Auf die Vorläufigkeit wird in den statistischen Berichten hingewiesen.

Eine andere Ursache für Datenrevisionen besteht in der Veränderung der statistischen Aufbereitungsverfahren bzw. der Veränderung der zur Verfügung stehenden Datengrundlagen aus den IT-Verfahren der Vermittlungsstellen. Bei Statistiken über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente treten solche Veränderungen häufig als Folge von gesetzlichen Änderungen auf. In den Statistiken kann über neue Maßnahmen aus technischen Gründen manchmal erst mehrere Monate nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen berichtet werden, und es kommt dann im Nachgang zu Änderungen in den statistischen Berichten. Die Änderungen der Datengrundlagen werden

über die Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bekannt gegeben und erläutert.

Die Unterdrückung von Tabellenwerten, die weniger als drei Fälle enthalten, ist eine übliche Maßnahme der statistischen Geheimhaltung (Mindestfallzahlregel). Die statistische Geheimhaltung ist erforderlich nach den nationalen Vorschriften wie im § 16 Bundesstatistikgesetz und nach den Regeln des § 20 der Verordnung EG 223/2009 sowie dem Grundsatz 5 des Verhaltenskodexes Europäische Statistiken. In Bezug auf die Sozialdaten, die den von der Bundesagentur für Arbeit zu führenden Statistiken zugrunde liegen, tritt ergänzend hinzu, dass der gesamte Produktionsprozess den Anforderungen des Datenschutzes für Sozialdaten gemäß § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch unterliegt. Inhaltlich bedeutet die Verpflichtung zur statistischen Geheimhaltung, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten (vor allem Personen, aber auch Betriebe) geschützt werden müssen, wobei die Verwendung der eingeholten Angaben für nicht-statistische Zwecke und ihre unrechtmäßige Offenlegung untersagt sind. Als vertraulich zu schützen sind alle Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen. Bei der Prüfung, ob eine statistische Einheit identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die nach vernünftigem Ermessen von einem Dritten angewendet werden können, um die statistische Einheit zu identifizieren. Folglich darf im Zuge der statistischen Berichterstattung kein Rückschluss auf Einzelangaben möglich sein.

Frage Nr. 30:

Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die Bundesagentur für Arbeit verlässliche, aussagekräftige und nachvollziehbare Arbeitsmarktzahlen erhebt und bereitstellt?

Antwort:

Die Aufgaben und Anforderungen an die Arbeitsmarktstatistik und -berichterstattung sind gesetzlich in §§ 280 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt. Dabei ist explizit in § 283 Absatz 2 SGB III verankert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Arbeitsmarktberichterstattung näher bestimmen und der Bundesagentur für Arbeit entsprechende fachliche Weisungen erteilen kann. § 51b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II regelt die Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Nutzung dieser Daten. Zusätzlicher Handlungsbedarf im Hinblick auf die Fragestellung besteht deshalb nicht.